

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1988

Geschäftszahl

86/06/0232

Rechtssatz

Aus § 30 Abs 1 lit c iVm § 9 Abs 1 VlbG BauG und § 2 lit i legcit ist zu entnehmen, dass hinsichtlich einer Einfriedung an der Grenze des Nachbargrundstücks dem Anrainer nur insoweit ein Mitspracherecht zusteht, als die Einfriedung das Nachbargrundstück

1.80 m überragt.